

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 185/2009 (FD)

Auftrag Fraktion FdP: Steuerliche Veranlagung von Sozialleistungs-Empfängern (03.11.2009)

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der laufenden Revision folgenden Passus (gleich oder sinn-
 gemäss) in das Steuergesetz des Kantons Solothurn einzufügen:

§ XY Besonderer Abzug

¹Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

²Ein gleicher Abzug findet auf Antrag der Gemeinde bei Rentnerinnen und Rentnern Anwendung, die sich auf Dauer in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheimes aufhalten, wenn

- a) Der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen einschliesslich der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und
- b) Die steuerpflichtige Person nicht über steuerbares Vermögen verfügt.

Begründung (03.11.2009): schriftlich.

Die Sozialdienste helfen vielen Sozialhilfeempfängern beim Ausfüllen der Steuererklärung. Die SKOS-Richtlinien rechnen bei der Sozialhilfeberechnung keine Steuern mit ein. Entsprechend werden die Sozialhilfebezüger mit Raten- und Schlussrechnungen konfrontiert, die sie nicht bezahlen können. Die Sozialdienste werden dann mit diesen Mahnungen und Beteiligungen konfrontiert und stellen für ihre Klienten ein Erlassgesuch an den Kanton und füllen gleichzeitig das amtliche Beiblatt zum Erlassgesuch aus. Die Gemeinden schreiben dann ihre Steuerguthaben ab, wenn der Erlassentscheid des Kantons eintrifft. Dies, nachdem sie vorher ein aufwendiges Inkassoverfahren durchgeführt haben, welches auch nur deshalb nötig wird, weil die Sozialdienste aus Datenschutzgründen ihre Gemeinden nicht orientieren dürfen, wer Sozialhilfeempfänger ist. Der Kanton seinerseits hat Leute in der Steuerverwaltung unnötigerweise mit einem Einschätzungsverfahren und ebenfalls einem Inkassoverfahren beschäftigt. Noch etwas komplizierter ist es bei der EL, wo bei der Berechnung der Rente keine Steuern eingerechnet werden, die Rente aber dann doch besteuert wird, was wiederum zum vorgenannten Resultat führt. Bei der Familien-EL wird es dasselbe sein. Im Kanton Bern, aus dessen Steuergesetz der vorstehende Text stammt, verhält es sich so, dass gemäss Art. 41 StG durch Bestätigung der Gemeinde Steuererklärung und Steuererlassgesuch gleichzeitig eingereicht werden. Die Sozialhilfeempfänger reichen keine vollständige Steuererklärung ein, sondern nur noch den leeren „Mantel“ zusammen mit dem Beiblatt der Gemeinde. Sie sind dadurch von der Steuerpflicht befreit und erhalten weder Ratenrechnungen noch Mahnungen. Die Sozialdienste und Steuerveranlagungs- und Inkassobehörden werden gleichzeitig von viel Arbeit entlastet.

Unterschriften: 1. Kuno Tschumi, 2. Claude Belart, 3. Beat Loosli, Annekäthi Schluep-Bieri, Beat Käch, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Irene Froelicher, Verena Enzler, Peter Brügger, Remo Ankli, Rosmarie Heiniger, Christian Thalmann, Hans Büttiker, Andreas Schibli, Verena Meyer, Beat Wildi, Ernst Zingg, Christina Meier. (19)